

Entscheidungsgründe

Die zulässige negative Feststellungsklage ist unbegründet.

Die Feststellungsklage begehrt die positive oder negative Feststellung des Bestehens oder Inhalts eines Rechtsverhältnisses. Im vorliegenden ist das Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und der beklagten Partei darin zu sehen, dass diese sich in dem Rechtsstreit vor dem Amtsgericht Pinneberg zum Aktenzeichen 65 C 69 /07 vergleichsweise geeinigt und dieser Vergleich an die Stelle des Vollstreckungsbescheides aus dem genannten Verfahren getreten ist. Das Gericht hat bereits in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass die klagende Partei keinerlei Anhaltspunkte dafür substantiiert vorgetragen hat, dass der zwischen den Parteien geschlossene Vergleich fehlerhaft zustande gekommen ist. Insbesondere hat er nicht dargelegt, dass sich die beklagte Partei zu Unrecht eines Anspruches berührt, der ihr nach dem Vergleich nicht zustehen dürfe. Vielmehr hat der Kläger in der Verhandlung selbst eingeräumt, dass der Vergleich den Vollstreckungsbescheid ersetzt hat.

Der Kläger hat auch in der Sache seine titulierte Schuld nicht bestritten. Der von ihm im anderen Verfahren erhobenen Teilwiderspruch bzw. Teil Einspruch bezog sich nur auf einen Teil der Forderung, die er streitgegenständliche werden lassen wollte. Insgesamt hat der Kläger seine Schuld gegenüber der Beklagten nicht bestritten und nach den Darlegungen der beklagten Partei auch bislang noch nicht erfüllt. Nach den substantiierten Darlegungen der beklagten Partei sind die Forderungen auch bislang noch nicht ausgeglichen worden.

Der eigentliche Klagegrund ist ein anderer, für den die negative Feststellungsklage nicht das richtige Rechtsmittel ist. Denn der Kläger zielt mit seiner Klage auf die durch das Landgericht aufgrund der Beschwerde festgesetzte Streitfestsetzung in Höhe 1.872,69 €. Dies ist kein Rechtsverhältnis, das durch eine negative Feststellungsklage iSd § 256 ZPO prozessual beanstandet werden kann. Hierauf hatte das Gericht bereits in der mündlichen Verhandlung hingewiesen und zur Klagerücknahme geraten.

Im übrigen ist die Streitwertfestsetzung durch die Beschwerde durch das Landgericht berichtigt worden. Damit gibt es hiergegen, auch durch Zeitablauf kein weiteres Rechtsmittel. Im übrigen war die Streitwertfestsetzung richtig, da der Vergleich die Hauptsache um € 1.672,69 € überstieg. Denn im Vergleich wurde die Hauptforderung, in Gestalt des Vollstreckungsbescheides bzw. in Gestalt der Feststellung zu 2). mit erfasst.